OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151982/3/MK - 151985/2

Datum:
Linz, 24. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. A S, x, B, 2. I G, x, G, 3. R W und 4. E W, beide x, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg vom 22.08.2018, GZ: K-31/2018, betreffend die Neuerrichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport und einer Einfriedung, mitbeteiligte Partei B K, x, O, und F W, x, N, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ansuchen vom 02.07.2018 beantragten B K, x, O, und F W, x, N (in der Folge: Bw), die Erteilung der Baubewilligung für die „Neuerrichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport und Einfriedung“ auf Gst.Nr. x, KG W. Dem Ansuchen waren die erforderlichen Unterlagen angeschlossen.

I.2. In einer fachlichen Stellungnahme vom 20.07.2018 wurde von einem Amtssachverständigen für Straßenbau das verfahrensgegenständliche Vorhaben auf seine Kompatibilität mit der Schutzzone des Tunnels „G“ mit dem Ergebnis beurteilt, dass innerhalb dieser Zone ausschließlich Anlagen bzw. Anlagenteile errichtet würden, die einer Ausführung des geplanten Vorhabens nicht entgegenstehen würden. Geplant wären ein Abstellraum und eine Terrasse (20 cm unter Geländeoberkante), der Carportbereich (60 cm unter Geländeoberkante) sowie Teile der Einfriedung (80 cm unter Geländeoberkante). Stütz- und Streifenfundamente bzw. Sickerschächte würden innerhalb der Tunnelschutzzone nicht ausgeführt werden. Das Vorhaben könne daher in der projektierten Form realisiert werden.

I.3. Am 14.08.2018 wurde über diesen Antrag eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt. A S (in der Folge: Erst-Bf), I G (in der Folge: Zweit-Bf), R W (in der Folge: Dritt-Bf) und E W (in der Folge: Viert-Bf) brachten dabei gemeinsam folgende Einwendungen vor:

„Es ist unzumutbar für 3 Baubarzellen (x) (x) (x)

1. totale Abdeckung der Süd- Ost Ausrichtung
2. Errichtung von einem Doppelhaus ,trotz der schwierigen Lage aufgrund der Tunnelsperrzone
3. Es ist Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen ,das Bauprojekt ist ein Pilotprojekt mit fraglicher Konstruktion die eine technische Überprüfung veranlassen lässt. (Grundgerüst siehe Fotomaterial)
4. Wertminderung der Bauparzellen (x) (x) (x),
5. Zertifizierung für die Bauweise
6. Jeder Bauparzellenbesitzer hat sich mit der schwierigen Bebauung aufgrund der Tunnelsperrzone auseinandergesetzt und dementsprechend sein Projekt geplant ,unter Berücksichtigung der Nachbarparzellen (siehe Skizze).
7. Ein Metaldach bei dieser Lage ist aufgrund von Wind und Regen nicht akzeptierbar
8. Wenn keine Kompromisslösung erarbeitet wird und es nicht zu einer Einigung kommt, werde ich (S A) das Grundstück x an die Gemeinde Grünburg zurückgeben.“

Eine bautechnische Beurteilung durch einen ASV des Bezirksbauamtes Wels erfolgte – unter Vorschreibung von Auflagen – mit positivem Ergebnis.

I.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg (in der Folge: belangte Behörde) wurde den Bw die beantragte Baubewilligung erteilt. Begründend wurde darin im Wesentlichen ausgeführt:

Für Nachbarn im Bewilligungsverfahren bestehe grundsätzlich kein subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch darauf, wie Nachbarbauparzellen bebaut werden dürften. Da die bautechnischen Vorschriften eingehalten würden, handle es sich diesbezüglich (Abdeckung der Süd-Ost Ausrichtung, Doppelhaus trotz schwieriger Lage, Projekterstellung unter Berücksichtigung der Nachbarbauparzellen, Ausführung eines Metalldaches) um unzulässige Einwände.

Das Bauverfahren sei ein Projektgenehmigungsverfahren, weshalb Bedenken, Mutmaßungen oder Befürchtungen über eine nicht sachgemäße Ausführung (Pilotprojekt, Konstruktion, Zertifizierung für die Bauweise) nicht Gegenstand und somit unzulässig wären.

Aspekte der Wertminderung von Nachbargrundstücken bzw. die Ankündigung, das eigene Nachbargrundstück unter Umständen an die Gemeinde zurückzustellen, wären privatrechtlicher Natur und zivilgerichtlich abzuklären. Auch diese Einwände wären im Baubewilligungsverfahren unzulässig.

I.5. Gegen diesen Bescheid richteten sich die (wiederum gleichlautenden) Beschwerden der Bf, in denen im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wie folgt wiederholt wurde:

„Es ist unzumutbar für 3 Baubarzellen (x)

1. Totale Abdeckung der Süd-Ost Ausrichtung
2. Errichtung von einem Doppelhaus, trotz der schwierigen Lage aufgrund der Tunnelsperrzone
3. Es ist Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen, das Bauprojekt ist ein Pilotprojekt mit fraglicher Konstruktion die eine technische Überprüfung veranlassen lässt. (Ö-NORM) (Grundgerüst siehe Fotomaterial im Anhang)
4. Wertminderung der Bauparzellen x , da eine komplette durchgehende Mauer die Aussicht und das Sonnenlicht versperrt.
5. Zertifizierung für die Bauweise wurde nicht vorgelegt.
6. Kein statischer Nachweis“

Begehrt würde, unter Beantragung einer mündlichen Verhandlung, die Einstellung des Bauvorhabens in dieser Form sowie die Beschaffung der ÖNB 4074.

I.6. Im Vorlageschreiben vom 29.10.2018 hielt die belangte Behörde unter Hinweis auf die Bescheidbegründung inhaltlich an der bekämpften Entscheidung fest und führte aus, dass auf der Grundlage der vorliegenden Fakten eine anderslautende Entscheidung rechtlich nicht möglich sei. Es würde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als

unbegründet abweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zu Erlassung eines neuen Bescheides zurückverweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung würde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Auf dessen Grundlage steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten (auszugsweise):

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.
Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
2. Brandschutz;
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit;
5. Schallschutz;
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(2) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädliche Einwirkungen geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind. Schädigende Einwirkungen sind zB Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass

1. eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benützung gewährleistet ist, wobei insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren und Personen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind;
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;
3. das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird; dabei müssen die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerks auf die Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestandes und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt werden; auf naturschutzrechtlich geschützte Objekte und anerkannte Kulturgüter ist besonders Bedacht zu nehmen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden [...]
2. bei allen anderen Bauvorhaben [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Bewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird."

III.1.2. Verwaltungsverfahren:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten (auszugsweise):

„§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

[...]

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.“

III.1.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anders bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich – die Behörde hat das in ihrer Begründung bereits angeführt – um ein sog. Projektverfahren. Dies bedeutet, dass es der Behörde (und daher auch dem nachprüfenden Verwaltungsgericht) verwehrt ist, Beurteilungen über einen durch das vorgelegte Projekt dargestellten Umfang (Verfahrensgegenstand) hinaus anzustellen. Der „objektive“ Interessensschutz erfolgt durch die Typisierungen des allgemeinen Baurechts im weiteren Sinn, im Wesentlichen durch die Raumordnung.

Die Einhaltung dieser objektiv-öffentlichen Interessen im Rahmen eines konkreten Bewilligungsverfahrens, d.h. auf der Grundlage spezifiziert projektierter baulicher Maßnahmen, zu prüfen, ist Aufgabe der Behörde und dieser vorbehalten und stellt kein subjektiv-öffentliches Nachbarinteresse dar.

Darauf basierend definiert die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) als anzuwendendes Materiengesetz „subjektiv-öffentliche“ Interessen, also jene Themenbereiche, in welchen den Verfahrensparteien auch (inhaltliche) Prozesslegitimation zukommt (sog. Nachbarrechte; § 31 leg.cit.). Mit anderen Worten ist die Stellung einer Partei im Bau(bewilligungs)verfahren eine vor dem Hintergrund dieser Interessenslage materiell eingeschränkte.

Dazu ist festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (VwGH 28.04.2006, 2004/05/0257). Der Nachbar kann nach der oberösterreichischen Rechtslage im Baubewilligungsverfahren daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. als Beispiel für viele etwa VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054 mwN; 12.06.2012, 2009/05/0105, mwN). Der Nachbar behält seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zudem nur, wenn er (taugliche) Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat. Eine Einwendung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen ist, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Er muss zwar das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht ausdrücklich

bezeichnen und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich seine Einwendung stützt, und er muss seine Einwendung auch nicht begründen, jedoch muss daraus erkennbar sein, welche Rechtsverletzung behauptet wird (VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146, mwN).

Bereits im [...] Verwaltungsverfahren wird den Parteien besondere Achtsamkeit abverlangt, um durch die rechtzeitige Erhebung zulässiger, auf subjektive Rechte bezogener Einwendungen, die Parteistellung nicht zu verlieren (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 22.01.2015, Ra 2014/06/0055 uA).

Es ist im Sinne der oben beschriebenen nachbarrechtlichen Restriktionen bzw. der geforderten Darlegung der (behaupteten) Verletzung von Nachbarrechten zunächst geboten, die in den jeweiligen Einwendungen ins Treffen geführten Interessen (iSv subjektiven Rechten) zu betrachten.

III.2.2. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

Abdeckung der Süd-Ost Ausrichtung

Die konzeptive Ausrichtung einer Bebauung im Hinblick auf gewollte „Einwirkungen“ wie insbesondere Licht oder hinsichtlich der (Frei-)Raumwirkung als angenehm empfundene Aspekte fasst der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur im Wesentlichen unter den Schlagworten „Belichtung“ und „Aussicht“ zusammen. Hinsichtlich einer durch die Bebauung des Nachbargrundstücks hervorgerufenen Abdeckung bzw. dem damit verbundenen Verlust des Ausblicks räumen nach ständiger Rechtsprechung die (diesbezüglich weitestgehend vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen) kein subjektives Nachbarrecht ein. Die (auch) dem Schutz der Anrainer dienenden öffentlichen Interessen definiert (und beschränkt) der Gesetzgeber mit dem Anspruch auf Einhaltung der Abstände zu Grundgrenzen oder Gebäuden und Einhaltung der Gebäudehöhe im Rahmen der zulässigen Ausnutzbarkeit des Bauplatzes und der Bebauungsweise (VwGH 15.06.1999, 99/05/0048). Die von den Bf vorgebrachte gestalterische Konzeption der eigenen Bebauung und die damit verbundene Nutzung des Grundstücks enden somit gleichsam an der Grundgrenze.

„Schwierige Lage in einer Tunnelsperrzone“

Auch durch die Verordnung einer Tunnelsperrzone sollen ausschließlich öffentliche Interessen geschützt werden. Dies erfolgte durch die fachliche Beurteilung aus dem Bereich Straßenbau, die – basierend auf den schutzzweckbezogen zur Ausführung gelangenden Anlagenteilen – die Zulässigkeit des Vorhabens attestiert. Diese Beurteilung ist – abstellend auf Dimension und Einbindungstiefe in den Untergrund einschließlich allfälliger bodenmechanisch relevanter Einwirkungen auf das Erdreich wie etwa Versickerungen – auch laienhaft

nachvollziehbar und insgesamt als schlüssig zu bewerten. Nur am Rande sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch (zumindest) das Grundstück des Erst-Bf als unmittelbarer Nachbar zum Großteil innerhalb der Schutzzone liegt. In Fragen der Bebaubarkeit und Tragfähigkeit des Untergrundes steht den Nachbarn kein Mitspracherecht zu (VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054). Die Vorschriften über die erforderliche Eignung des Bauplatzes sind nicht Gegenstand subjektiv-öffentlicher Rechte der Nachbarn (VwGH 19.01.1999, 97/05/0035).

„Pilotprojekt – fragliche technische Konstruktion, statischer Nachweis“

Die bautechnische Forderung nach Standsicherheit des projektierten Gebäudes verfolgt (unmittelbar) auch keine Nachbarinteressen. Nach den allgemeinen Anforderungen an die Ausführung von baulichen Anlagen ist die Standsicherheit selbstverständlich zu gewährleisten und ist dieser Umstand auch Gegenstand der behördlichen (objektiven) Prüfung. Dies erfolgte im Rahmen der mündlichen Verhandlung und erbrachte ein positives Ergebnis. Aus dem (wenngleich nur deklarativen) Katalog der subjektiven Nachbarinteressen lässt sich ein über den Aspekt des allgemeinen Schutzzwecks hinausgehendes subjektives Recht nicht ableiten (VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054). Dem Nachbar stehen gegebenenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Bw zu (VwGH 30.01.2014, 2012/05/0177).

Ein Interesse an der Gewährleistung der durch das Bauvorhaben mutmaßlich gefährdeten Standsicherheit des (eigenen) Nachbargebäudes haben die Bf (wie wohl auch dies nicht auf ein subjektives Nachbarrecht gestützt werden könnte) nicht zum Ausdruck gebracht, da die in der Beschwerde relevierte Gefährdung durch die statisch unsichere Errichtung des Bauvorhabens ausschließlich auf Folgen eines Einsturzes oder damit vergleichbaren Vorfalls, und damit primär auf die Gefährdung der körperlichen Sicherheit abzielt. Insoweit eine Gefährdung des Nachbarbestandes im Zuge der Ausführung des Bauvorhabens hätte ins Treffen geführt werden sollen, ist festzuhalten, dass dies nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens an sich ist und damit keine Verletzung eines allfälligen Nachbarrechts geltend gemacht wird (VwGH 07.09.2015, Ra 2015/05/0051).

„Wertminderung“

Wertminderungen sind kein Gegenstand subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte. Der Nachbar kann die behauptete Wertminderung seines Grundstücks nur auf dem Zivilrechtsweg geltend machen (VwGH 10.12.2013, 2012/05/0162).

Da von den Bf schon im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde (und, was der Vollständigkeit halber angemerkt sei, auch darauffolgend im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) keine zulässigen Einwendungen erhoben

wurden, gingen die Bf ihrer Stellung als Partei des Baubewilligungsverfahrens verlustig.

Da die Befugnis Rechtsmittel einzubringen ein Parteirecht darstellt, war die Beschwerde mangels Prozesslegitimation als unzulässig zu qualifizieren und dementsprechend zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, da die relevanten Rechtsfragen anhand der jeweils im Erkenntnis zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten.

Es bestanden weder Zweifel an der ordnungsgemäßen Kundmachung der mündlichen Verhandlung und der diesbezüglichen Kenntnis der Bf. Darüber hinaus würde zum Themenbereich der Nachbarinteressen (Inhalt und Umfang) und zur Frage des Verlustes der Parteistellung bei Nichterhebung tauglicher Einwendungen eine höchstgerichtliche Rechtsprechung weder fehlen, noch wäre dies als uneinheitlich zu bezeichnen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger